schen Weggefährten. Die von ihm hinterlassenen Zeichen und Spuren sind aus der Entwicklung der Vogelforschung im hessischen Raum nicht mehr wegzudenken.

Seit 1914 war WERNER SUNKEL Mitglied der Deutschen Ornithologengesellschaft, seit 1973 Ehrenmitglied der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz.

Dr. L. GEBHARDT

Dr. WILHELM BOEHRINGER, Ingelheim †

Am 12. Januar 1975 verstarb im 44. Lebensjahr der Mitinhaber der Chemischen Fabriken C. H. Boehringer Sohn in Ingelheim, Dr. WILHELM BOEHRINGER.

Sein engagiertes Eintreten für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes gibt uns das Recht, ihm in unserer Zeitschrift diesen Nachruf zu widmen und ihm damit unseren Dank abzustatten.

WILHELM BOEHRINGER war schon durch die heitere naturoffene Atmosphäre seines Elternhauses von Kind an mit den Erscheinungen der belebten Natur vertraut und wurde wie Großvater und Vater zum waidgerechten Jäger, für den Naturerhaltung und Hege immer den gleichen Rang hatten wie Bejagung und Erlegung des Wildes. Dieser allezeit fröhliche und gesellige Mann hat sich auch in den letzten von Krankheit gezeichneten Jahren in der freien Natur bei gutem und schlechtem Wetter immer wohl gefühlt und freute sich schon auf die nach der erhofften Genesung vorgesehenen Beobachtungsgänge am Rhein. Er konnte sich über die Beobachtung einer Blüte, eines seltenen Wildes oder eines Vogels ebenso freuen wie über eine mit sauberem Schuß gestreckte Beute. Es ist daher kein Wunder, daß er sich, wie schon sein Vater, sehr früh für die Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht nur interessierte, sondern soweit es die knappe Freizeit zuließ, auch sehr aktiv an Planungen bis ins Detail beteiligte, wo notwendig, praktische und materielle Hilfe leistete und durch geschicktes Verhandeln vor allem beim Projekt „Wasservogelschutzgebiet Rheinauen" manches Hindernis aus dem Weg räumte. Ohne seine Mithilfe hätte sich die Ausweisung dieses jetzigen Europa-Reservats wesentlich länger hinausgezögert. Sein Eintreten gerade für dieses Gebiet ist ihm um so höher anzurechnen, als es für den leidenschaftlichen Jäger den aus eigener Einsicht getroffenen praktischen Verzicht auf die mit Maß aber auch Passion ausgeübte winterliche Wasserjagd bedeutete. Die endgültige Ausweisung der Auwaldreste zwischen Frei-Weinheim und Heidenfahrt und der „Alten Sandlach" als NSG hat er nicht mehr erlebt. Er war, wie vor ihm sein Vater ALBERT BOEHRINGER, die auslösende und treibende Kraft hinter dem Antrag auf Unterschutzstellung; die Verordnung dürfte demnächst erscheinen. Vorhaben,

die der Verbesserung der Brutbedingungen für Sumpf- und Wasservögel im Gebiet von Sporkenheim/Gaulsheim dienen sollten und Pläne zur Wiederöffnung der „Alten Sandlach" zum Rhein beschäftigten ihn bis in seine letzten Lebenstage. Mit seinem Tod werden diese Planungen zunächst ruhen müssen.

WILHELM BOEHRINGER bewies mit seiner Einstellung zu Jagd und Naturschutz die Unsinnigkeit des derzeit tobenden widerlichen Prinzipienstreits mancher Exponenten extremer Richtungen in beiden Lagern, die oft genug aus egoistischen Gründen oder wegen papierener Begriffe die rauhe Wirklichkeit aus den Augen verlieren und vergessen, daß nur ein Zusammenstehen aller die Natur und ihre Geschöpfe liebenden Menschen noch eine Erhaltung unserer heimischen Lebensräume gewährleisten kann. Dafür, daß er uns gezeigt hat, wie eine solche Zusammenarbeit aussehen kann und für das, was er, ohne etwas für sich zu fordern, für unsere Ziele getan hat, wollen wir ihm hier von Herzen danken.

Dr. GÜNTHER BODENSTEIN, Ingelheim

In memoriam EMIL KEIM

Am 16. November 1974 verstarb an einer heimtückischen Krankheit nach Vollendung seines 65. Lebensjahres unser Mitglied EMIL KEIM. Er gehörte zu denjenigen, die sich bereits im Gründungsjahr unserem Verein anschlossen. Als gebürtiger Bürgeler trat er nach Beendigung der Schulzeit als Schlosserlehrling in die Lederwerke Becker ein und arbeitete nach der Gesellenprüfung zunächst in seinem Beruf, legte bald danach seine Fahrprüfung ab, so daß er mehr und mehr als Kraftfahrer eingesetzt wurde. Dieser Tätigkeit blieb E. KEIM bis zu seiner Pensionierung treu.

Seine Neigung zur Naturfotographie und Feldornithologie brachte ihn bald in den Kreis der aktiven Mitarbeiter von „Untermain". Hervorzuheben ist seine Mitwirkung an verschiedenen naturkundlichen Filmen, die im Bereich des Kühkopfes hergestellt wurden. Als Höhepunkt seiner naturkundlichen Tätigkeit war die Teilnahme als zweiter Kameramann an einer über einjährigen Afrika-Expedition unter der fachkundlichen Leitung von H. SCHOMBURGK. Seine besondere Liebe galt dem Weißstorch. Viele Jahre lang organisierte er die Beringung der Jungstörche in den Horsten der Offenbacher Umgebung. Zahllos sind die Vogelaufnahmen aus seiner Hand. Auch um die „Luscinia" bemühte er sich. Er war es, der durch eine gezielte Werbung eine Vielzahl an Inseraten erbringen konnte. Mehrere Jahre zierte ein Farbfoto aus seiner Kamera Ausgaben unserer Zeitschrift.

Nun, da er nicht mehr unter uns weilt, vermissen wir ihn als einen bescheidenen mit viel Idealismus getragenen Mitarbeiter. „Untermain" verliert in EMIL KEIM nicht nur ein eifriges Mitglied, sondern wir alle vermissen einen guten Freund.

Dr. WERNER KEIL

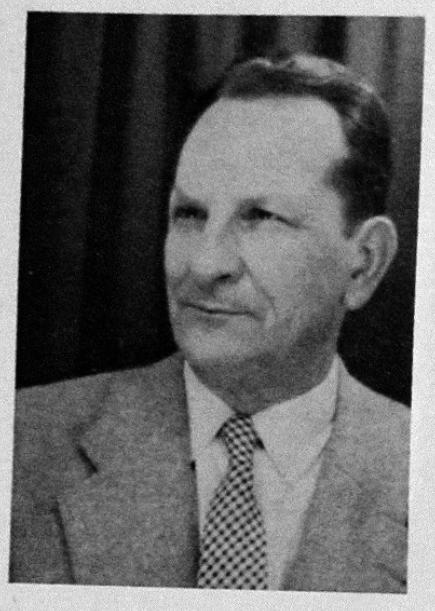

FRANZ KOPECKY zur Erinnerung

Am 25. 11. 1973 verstarb FRANZ KOPECKY in Frankfurt am Main im Alter von 77 Jahren. Als Mitglied von „Untermain" seit 1. 4. 1927, Leiter der Gruppe Frankfurt des Deutschen Bundes für Vogelschutz seit 1935 und Gründungsmitglied der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz im Jahr 1964 setzte er seine — bei Ornithologen selten vorhandene — Begabung zur Koordination auseinanderstrebender Kräfte im Sinne der von ihm schon früh erkannten Notwendigkeiten für Natur- und Vogelschutz ein. Erste „Eingaben" an Behörden etwa zur Sicherung des Naturschutzgebietes „Lampertheimer Altrhein" oder zur Ausweisung des heutigen Europareservates „Rheinauen Bingen — Erbach" aus den 50er Jahren haben seine Unterschrift.

Auf einen literarischen Niederschlag seiner feldornithologischen Arbeit legte er keinen Wert. Für ihn war es wichtiger, den ornithologischen „Nachwuchs" z. B. mit einem neu erschienenen Bestimmungsbuch vertraut zu machen oder ihm bei den ersten „Gehversuchen" zu helfen. Bezeichnend für diese Haltung ist auch sein Vermächtnis, seine reichhaltige ornithologische Bibliothek nicht etwa einer „Institution" als Stiftung zu hinterlassen, sondern die Werke als Einzelgeschenke an einen möglichst großen Kreis von Schülern und Studenten innerhalb der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz zu verteilen.

Im Kreise der hessischen Ornithologen hatte FRANZ KOPECKY nur Freunde. Seine Weggefährten und vor allem seine Schüler — darunter auch ich — werden sich bemühen, seinem Beispiel zu folgen.

W. BAUER

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Enkheimer Ried", in der Gemarkung Bergen-Enkheim im Landkreis Hanau vom 30. Oktober 1973

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 14, Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5, des § 8 Abs. 3 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt und in das Landesnaturschutzbuch eingetragen.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 15,4434 ha. Es umfaßt in der Gemarkung Bergen-Enkheim die Grundstücke Flur 39, Nummer 164/1, 164/4, 164/5, 164/6, 164/7, 670/166, 682/164, 689/164, 755 und 756.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2 000 rot eingetragen.

(3) Diese Verordnung und die in Absatz 2 genannten Karten sind bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt.

Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich bei dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt, — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, bei dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege und bei dem Kreisausschuß des Landkreises Hanau — untere Naturschutzbehörde — in Hanau. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende, dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu photographieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen zu befahren oder dort andere Arten von Wassersport zu betreiben;
6. zu lärmen, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
7. die Jagd auf Wasserwild auszuüben;
8. die Fischerei auszuüben;
9. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) zu beeinträchtigen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen, das Gelände sonst zu verunreinigen oder Wasser zu entnehmen;